

CAMPINGPLATZORDNUNG

für Dauercamper, Kurzcamper und Besucher des Campingplatzes Camping am See in St.Pölten

1. An- und Abmeldung

Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung gestattet. Der ankommende Campinggast bzw. Besucher meldet sich daher zuerst an der Campingrezeption. Bei der Anmeldung ist ein gültiger Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) abzugeben. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen campen. Die Platzbelegung erfolgt in Absprache mit der Platzleitung, ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast wieder ab. Die Abreise hat bis 10:00 Uhr zu erfolgen, da sonst ein weiteres Übernachtungsentgelt berechnet wird. Der Standplatz ist vom Campinggast bei seiner Abreise in sauberem Zustand zu hinterlassen.

2. Gebühren

Der Campinggast zahlt nach der aktuell gültigen Campingplatz-Preisliste. Die Dauercampinggebühren sind quartalsmäßig beginnend am 05.01. des laufenden Campingjahres zu entrichten.

3. Geschäftsbetrieb

Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Nutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

Wasch- und Toilettenanlagen

Die Wasch- und Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Eventuell auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Die Chemietoiletten sind nur in der dafür vorgesehenen Einrichtung zu entleeren. Wäschestücke und Geschirr dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gewaschen werden. Die Bedienung der Waschmaschine und des Trockenautomaten hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Münzen für die Waschmaschine und den Trockenautomaten sind an der Rezeption erhältlich.

Stellplatz

Bauliche Maßnahmen am Stellplatz dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Anlagenbetreiber erfolgen. Genehmigte Investitionen gehen, soweit sie mit der Substanz fest verbunden sind, bei Beendigung der Stellplatzbenutzung entschädigungslos in das Eigentum der Anlage über bzw. ist der Dauercamper verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Dem Dauercamper ist nach Absprache mit der Verwaltung erlaubt, den seitlichen Bereich des Stellplatzes zu bepflanzen. Die Einfriedung der Stellfläche ist untersagt. Auf dem Kurzcampingplatz ist es nicht gestattet, Gräben zu ziehen und Stellplätze einzufrieden. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, -schnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.

Stromanschlüsse

Stromanschlüsse für die Wohnwägen bzw. Wohnmobile dürfen ausschließlich von den beauftragten Organen der Verwaltung hergestellt werden.

Weisungsrecht

Die Verwaltung bzw. deren Beauftragte sind im Sinne des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz und im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint. Schon gezahlte Campingentgelte werden nicht zurückerstattet.

4. Ordnung und Sicherheit

Brandvorschriften

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz verboten. Grillen ist auf den Stellplätzen mit einem geeigneten Grill gestattet, wobei ein Feuerlöscher der Kategorie S9, Brandklasse AB neben dem Grill stationiert werden muss (bei Grillen mit Kohlen oder Holz).

Trink- und Gebrauchswasserversorgung

Um eine geregelte Trink- und Gebrauchswasserversorgung zu gewährleisten, ist das Anschließen von Wasserschläuchen in den Waschhäusern und an den Wasserzapfstellen nicht gestattet.

- Das Wasser auf der Stellfläche ist entsprechend der Beschilderung Gebrauchs- oder Trinkwasser.

Ruhezeiten

Die Platzruhe dauert von 13:00 - 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
und 23:00 - 07:00 Uhr (Nachtruhe)

Innerhalb dieser Zeiten werden keine neuen Gäste aufgenommen und es dürfen keine Kraftfahrzeuge auf dem Platz bewegt werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Radios, Fernsehgeräte und der gleichen sind immer so leise einzustellen, dass sie die anderen Gäste nicht stören. Im Interesse aller Platzgäste ist während der Ruhezeiten auch laute Unterhaltung zu vermeiden. Eine Beschallung des Geländes aus Fahrzeugen und mittels Musikanlagen ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Platzverweis geahndet.

Fahrzeuge

Das Befahren des Campingplatzes ist nur zur An- und Abreise und nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Generelles Fahrverbot besteht in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 23:00 – 7:00 Uhr. Das Parken ist ausschließlich auf dem Stellplatz möglich. Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen ist untersagt.

Fahrzeuge von Besuchern sind außerhalb des Campingplatzes zu parken.

Tierhaltung

Tierhalter haben Sorge zu tragen, dass andere Campinggäste nicht belästigt werden. Hunde müssen auf dem Campingplatzgelände an der Leine geführt werden und einen Beißkorb tragen. Vom Tier verursachte Verunreinigungen sind umgehend vom Tierhalter zu beseitigen. Dieser hat auch Sorge zu tragen, dass das Tier auf dem eigenen Stellplatz verbleibt.

Müllentsorgung

Es besteht die Pflicht zur Mülltrennung.

Zur Entsorgung sind am Entsorgungsplatz die entsprechenden Behälter zu nutzen:

- Ø Restmülltonne/-rollcontainer
- Ø Papiercontainer
- Ø Glascontainer
- Ø Grünschnittcontainer

Das Ablagern von Gegenständen aller Art, einschließlich Sperrmüll, neben den Mülltonnen ist verboten. Bei Zuwiderhandeln muss mit einem Platzverweis gerechnet werden.

Haftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn ein Verschulden der Campingplatzverwaltung nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW00s, Mopeds und Motorrädern, Wohnwägen usw. wird nicht übernommen.

Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden anderer Campinggäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.

Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderer Gegenstände haftet die Campingplatzverwaltung nicht. Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden.

Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besuchte voll für seine Besucher verantwortlich. Jeder Gast ist verpflichtet, Schäden, die während seines Aufenthaltes durch ihn, seine Begleiter oder Gäste entstanden sind, zu ersetzen.

Grundsatz: „Eltern haften für ihre Kinder“. Für Stromausfälle wird keine Haftung übernommen.

Landschaftsschutz

Der Campingplatz liegt nahe beim Ratzersdorfer See und hat somit naturnahen Charakter. Landschaftsschutz ist daher einzuhalten. Dies ist von jedem Benutzer und Besucher des Campingplatzes zu berücksichtigen. Kein Benutzer (einschließlich Pächter) und Besucher hat das Recht, eigenmächtig Eingriffe in den Gehölzbestand vorzunehmen, Bäume und Sträucher zu entfernen oder durch Verschnitt zu schädigen oder zu verunstalten. Notwendige Pflegemaßnahmen (Auslichten, Entfernen, Fällen) sind nur in Absprache mit der Campingplatzverwaltung gestattet.

5. Wintersperre

In der Zeit vom 1. November bis zum 15. April ist der Campingplatz gesperrt. In dieser Zeit gibt es kein Wasser und keinen Strom (gilt nicht für Dauercamper) sowie kein Reinigungspersonal, das den Campingbereich und die Sanitäreanlagen bewirtschaftet.

6. Gültigkeit

Diese Campingplatzordnung gilt ab sofort. Sie kann jederzeit von der Verwaltung schriftlich geändert werden.